



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2012-34550/Mag.Ru/Br
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Mag. Russinger**

Klappe **1644** Innsbruck, **11.12.2012**

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz geändert wird
(HebG-Novelle 2013)

Bezug: Stellungnahme

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol beurteilt den vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv und nimmt wie folgt Stellung:

§ 5 Abs. 2 – Entfall der Wortfolge „intramuskuläre und subkutane“

Mit dem Vorschlag der Streichung „intramuskuläre und subkutane“ wird es den Hebammen nunmehr auch möglich gemacht, Wehenmittel oder wehenhemmende Mittel bei Gefahr in Verzug ohne ärztliche Anordnung auch intravenös anzuwenden. Dadurch wird die Tätigkeit einer Hebamme weiter aufgewertet. Zu Bedenken gilt es allerdings, dass die intravenöse Gabe von Wehenmitteln oder wehenhemmenden Mitteln eine große Gefahr für Mutter und Kind darstellen, weshalb die Streichung der Applikationsart des § 5 Abs. 2 sehr wohl überlegt werden muss.

§ 62 a Abs. 7 – Inkrafttreten

Sofern keine technischen Hindernisse bestehen, ist es nicht verständlich, weshalb mit dem Inkrafttreten der §§ 40 Abs. 2 Z. 8 a, 41 Abs. 6 Z. 2 und 61 b Z. 7 bis zum 25. Oktober 2013 gewartet wird, insbesondere im Hinblick darauf, dass § 8 Abs. 2 bereits mit 1. April 2013 in Kraft treten soll. Ein früheres Inkrafttreten würde auch nicht der Richtlinie

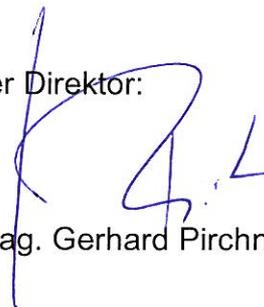
widersprechen, da es lediglich heißt, dass die Mitgliedsstaaten bis spätestens 25. Oktober 2013 dieser nachzukommen haben.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)